

# Beiträge zum Immateriälgüter- recht

---

Josef Kohler-Vorträge an der  
Humboldt-Universität zu Berlin  
von 2012 bis 2019

Herausgegeben von  
Eva Inés Obergfell

**DE GRUYTER**

Prof. Dr. *Eva Inés Oberfell* ist Universitätsprofessorin für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Direktorin des Josef Kohler-Forschungsinstituts für Immaterialgüterrecht und Vizepräsidentin für Lehre und Studium der Humboldt-Universität zu Berlin.

Der Scherenschnitt auf Seite V wurde freundlicherweise von Prof. Dr. Dr. Norbert Gross zur Verfügung gestellt.

ISBN 978-3-11-052725-4

e-ISBN (PDF) 978-3-11-062553-0

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-062305-5

**Library of Congress Control Number: 2020951059**

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Satz: jürgen ullrich typesatz, Nördlingen

Druck: CPI books GmbH, Leck

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)



*J. L. King* 1997

# Inhaltsverzeichnis

## Autorenverzeichnis — IX

### **Vorwort**

Eva Inés Obergfell

**Auf Josef Kohlers Spuren. Die Josef Kohler-Vorträge an der Humboldt-Universität zu Berlin — XI**

Norbert Gross

**Josef Kohler – der Entdecker:**

**Rechtsfinder – Rechtshistoriker – Rechtsvergleicher — 1**

Diethelm Klippel

**Geistiges Eigentum und Plagiat. Die Verrechtlichung des Schutzes gegen Plagiate — 25**

Karl-Heinz Fezer

**Digitale Bürgerrechte an verhaltensgenerierten Daten – Eine kulturelle, zivilgesellschaftliche und repräsentativ-demokratische Theorie des digitalen Dateneigentums — 55**

Silke v. Lewinski

**Rechtsprechung des EuGH zum Recht der öffentlichen Wiedergabe und Rechtsetzungsinitiativen zu Schranken. Eine Führung durch den Dschungel — 89**

Jörg Reinbothe

**Wo steht das europäische Urheberrecht? Kritische Überlegungen zur Privatkopiervergütung, zur kollektiven Rechtewahrnehmung und zur Verlegerbeteiligung — 117**

Robert Staats

**Nutzung von verwaisten und vergriffenen Werken in Europa — 147**

Rainer Oesch

**Der urheberrechtliche Schutz der Datenbanken und die Vertragsgestaltung aus finnischer Sicht — 173**

Ursula Kinkeldey

**Europäische Patentsysteme — 199**

Marianne Grabrucker

**Zum Wahrnehmungsbegriff im Markenrecht. Das Spannungsverhältnis zwischen Rechtsprechung und Marketing — 209**

Brunhilde Ackermann

**Die gespaltene Verkehrsauffassung im Markenrecht und im Lauterkeitsrecht — 233**

Jörn Feddersen

**Lauterkeitsrechtliche Informationspflichten. Aufgeklärter Verbraucher vs. aufzuklärender Verbraucher? — 255**

Jan Bernd Nordemann

**Die kartellrechtliche Bedeutung von Markenlizenzverträgen. Zum Spannungsfeld von Lizenzvertragsrecht und Kartellrecht — 277**

Björn Kalbfus

**Zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Ein neues Gesetz und viele offene Fragen — 295**

Karl-Heinz Fezer

# Digitale Bürgerrechte an verhaltensgenerierten Daten

Eine kulturettliche, zivilgesellschaftliche und repräsentativ-demokratische Theorie des digitalen Dateneigentums\*

## Übersicht

- A. Handlungsbedarf – Unionsrechtliche Rechtsakte und mitgliedstaatliche Datenrechtsgesetze — **57**
  - I. Zivilgesellschaftliche Partizipation der Bürger — **57**
  - II. Die Kulturalität der zivilgesellschaftlichen Digitalisierung — **58**
  - III. Datensouveränität als Rechtsprinzip — **58**
- B. Kulturrechtstheorie, Zivilgesellschaftstheorie und Repräsentationstheorie in der offenen Gesellschaft — **58**
  - I. Rechtstheoretische Prinzipien einer rechtswissenschaftlichen Analyse der Digitalisierung der Gesellschaft — **58**
  - II. Digitale Interaktion und digitale Sprache der Bürger — **59**
- C. Anwendungsbereich des digitalen Dateneigentums an verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger — **62**
  - I. Digitale Daten — **62**
  - II. Gesamtheit der Fallkonstellationen im Anwendungsbereich einer Dateneigentumsordnung der digitalen Bürgerrechte — **64**
  - III. Digitale Mobilität und autonomes Fahren — **64**

---

\* Der Beitrag beruht auf dem am 5.12.2016 am Josef Kohler-Forschungsinstitut für Immaterialgüterrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin gehaltenen 15. Josef Kohler-Vortrag mit dem Titel „Dateneigentum – Ein Immaterialgüterrecht sui generis an verhaltensgenerierten Informationen“. Dieser Vortrag wurde überarbeitet und auf der Grundlage der Folgepublikationen des Verfassers zu diesem Thema, auf deren umfassende Nachweise verwiesen wird, erweitert: Fezer, MMR 2017, 3 ff.; Fezer, ZD 2017, 99 ff.; englische Fassung Fezer, ZGE/IPJ 2017, 356 ff.; Fezer, Repräsentatives Dateneigentum – Ein zivilgesellschaftliches Bürgerrecht, 2018; Fezer, Digitales Dateneigentum – ein grundrechtsdemokratisches Bürgerrecht in der Zivilgesellschaft, in: Stiftung Datenschutz (Hrsg), Dateneigentum und Datenhandel, DatenDebatten, Band 3, 2019, S. 101. Der bearbeitete Beitrag wurde mit freundlicher Genehmigung des Erich Schmidt Verlages hier abgedruckt.

- IV. Digitaler Gesundheitssektor — 65
- V. Pilotprojekte der Mitgliedstaaten — 65
- D. Der eigentumsrechtliche Legitimationsgrund der verhaltensgenerierten Daten als ein Immaterialgüterrecht sui generis — 65
  - I. Verhaltensgenerierte Daten als Rechtsgegenstand eines digitalen Eigentumsrechts der Bürger — 65
  - II. Der Strukturwandel des Eigentumsbegriffs im Privatrecht — 67
  - III. Der Legitimationsgrund der digitalen Verhaltensgenerierung im Immaterialgüterrecht — 69
- E. Die Eigentumstheorie – Handlungskompetenz und Vermögensrecht — 73
  - I. Zivilgesellschaftliche Grundrechtekonkretisierung und Marktkontrolle — 73
  - II. Von der Eigentumsidee — 74
  - III. Dateneigentumsrecht als Abwehrrecht und Benutzungsrecht — 77
- F. Theorie eines repräsentativen Dateneigentums – Rechtsnatur und Rechtsinhalt — 78
  - I. Von der absoluten Herrschaftsmacht zur zivilgesellschaftlichen Gestaltungskompetenz — 78
  - II. Personale Anthropologie des Eigentums — 79
  - III. Digitales Dateneigentum als zivilgesellschaftliche Gestaltungskompetenz der Bürger — 80
- G. Digitales Dateneigentum der Bürger als eine repräsentativ-demokratische Rechtsfigur — 82
  - I. Von der Verfügungsbefugnis und Übertragbarkeit zu Mitwirkungs- und Gestaltungsrechten — 82
  - II. Repräsentativprinzip und digitales Dateneigentum – ein grundrechtsdemokratisches Paradigma — 82
- H. Datenagentur als digitale Bürgerplattform und Repräsentativorgan der Bürger — 84
  - I. Aufgabenbereich, Organisationsstruktur und Arbeitsweise der Datenagentur — 84
  - II. Rechtsprinzipien zur zivilgesellschaftlichen Gestaltung der digitalen Verhaltensstandards — 85
  - III. Datensouveränität der Bürger und Transparenzgebot der Digitalisierung als Programmatik des Datenrechts — 86
- I. Implementierung eines zweckgebundenen Datensondervermögens im Bürgerinteresse — 87

# A. Handlungsbedarf – Unionsrechtliche Rechtsakte und mitgliedstaatliche Datenrechtsgesetze

## I. Zivilgesellschaftliche Partizipation der Bürger

Ein digitaler Datenrechtsrahmen zur rechtlichen Steuerung der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft – das meint: die gesamte Lebenswelt der Bürger – bedarf der beiden Rechtsregime einer digitalen Vertragsordnung und einer digitalen Eigentumsordnung. In der kontinentaleuropäischen Zivilrechtsrechtsgeschichte ist nachzulesen, wie der rechtmethologische Dualismus einer privatautonomen Rechtsgestaltung von Vertragsrechten und einer gesetzlichen Rechtskonstitution von bürgerlichen Rechtsgütern den Regelungsgegenstand einer konkreten Kodifikation in der Lebenswirklichkeit zur Blüte zu bringen geeignet ist. Die Konzeption einer europäischen Datenrechtsordnung von digitalen Datenvertragsrechten und digitalen Dateneigentumsrechten optimiert rechtsrealistisch eine grundrechtsdemokratische Privatrechtsentwicklung und harmonisiert mit der Verfassungs-, Wirtschafts- und Privatrechtsordnung der Europäischen Union. Digitales Dateneigentum der Bürger konstituiert einen Fächer digitaler Bürgerrechte, die eine demokratische Partizipation der Bürger an der zivilgesellschaftlichen Mitgestaltung der digitalen Lebensräume gewährleisten.

Es wird empfohlen, in einer unionsrechtlichen Datenrechtsakte und den entsprechenden Datenrechtsgesetzen der Mitgliedstaaten als einem allgemeinen Rechtsrahmen für die Digitalisierung der Gesellschaft digitale Dateneigentumsrechte der Bürger und der Unternehmen zu normieren. Im Kontext einer Strategie der Digitalisierung der Märkte und der Organisation einer Datenwirtschaft, wie sie von der Europäischen Kommission verfolgt wird, wird in diesem Text der Fokus auf die Rechtsstellung der Bürger in der Zivilgesellschaft gerichtet.

Vorgeschlagen wird die Normierung von digitalen Bürgerrechten, die anhand einer Rechtskonkretisierung eines digitalen Dateneigentums an den verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger zu konstituieren sind. Seiner Privatrechtsstruktur nach handelt es sich bei der gesetzlichen Normierung von digitalen Bürgerrechten um ein Immaterialgüterrecht sui generis an verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger. Das digitale Dateneigentum als Rechtsgegenstand eines neuen Immaterialgüterrechts ist rechtsinhaltlich nach dem Repräsentativprinzip auszugestalten. Digitaleigentum an verhaltensgenerierten Informationsdaten ist seiner Rechtsnatur nach ein repräsentatives, kontinuierliches und zeitliches Dateneigentum der Bürger, das digitale Bürgerrechte begründet.

## II. Die Kulturalität der zivilgesellschaftlichen Digitalisierung

Die Vernetzung der realen Aktionsräume der Bürger ist kontinuierlicher Gegenstand einer Digitalisierung der Lebenswelt. Die Verhaltensgenerierung der Bürgerdaten, die nicht nur als binäre Codes zu verstehen sind, sondern konkrete Informationsdaten der Bürger und über die Bürger darstellen, ist rechtserhebliches Kulturhandeln. Die verhaltensgenerierten Daten der Bürger sind eine digitalisierte Sprache des digitalen Zeitalters. Die Verhaltensgenerierung ist digitalisierte Interaktion und Kommunikation der Bürger. Die Verhaltensgenerierung ist der Ursprung der digitalisierten Informationsdaten der Bürger.

## III. Datensouveränität als Rechtsprinzip

Die Autonomie des Bürgers, über seine Verhaltenskommunikation souverän zu bestimmen, kommt in dem Rechtsprinzip der Datensouveränität zum Ausdruck. Der Bürger als Souverän ist das Maß einer globalen Digitalisierung und Vernetzung einer offenen Gesellschaft. Menschenwürde und informationelle Selbstbestimmung als Ausgangspunkte grundgesetzlicher Bürgerautonomie und ein globaler Bürgerdiskurs der universellen Menschen und Grundrechte sind die Bausteine einer globalen Architektur der sozialen Systeme im Sinne von digitalisierten und vernetzten Bürgerwelten.

# B. Kulturrechtstheorie, Zivilgesellschaftstheorie und Repräsentationstheorie in der offenen Gesellschaft

## I. Rechtstheoretische Prinzipien einer rechtswissenschaftlichen Analyse der Digitalisierung der Gesellschaft

Eine Kulturtheorie der Digitalisierung, eine Zivilgesellschaftstheorie der digitalen Bürgerrechte und eine Repräsentationstheorie des digitalen Dateneigentums der Bürger sind als rechtstheoretische Prinzipien die Ausgangspunkte der rechtswissenschaftlichen Analyse. Die Kulturalität der Digitalisierung verbietet es, den digitalen Kosmos weltweit gleichsam als ein naturgesetzliches Phänomen zu betrachten („Die Daten sind wie die Luft zum Atmen – frei.“), verlangt vielmehr, die Digitalisierung der Gesellschaft als ein globales Menschenwerk in eine normative Ordnung der sozialen Steuerung und rechtlichen Gestaltung einzubinden.

## II. Digitale Interaktion und digitale Sprache der Bürger

Die Digitalisierung der Lebenswelt der Bürger ist untrennbar verbunden mit der Globalisierung des Handelns der Akteure von Staat und Gesellschaft. Die Aktionen und Entscheidungen der staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen, das sind Einzelstaaten und Staatenverbindungen einschließlich deren Institutionen, das sind Unternehmen und Konzerne, das sind Verbandspersonen, wie Kirchen, Gewerkschaften und NGOs, präformieren die Digitalisierung der sozialen und ökonomischen Systeme, in denen die Bürger agieren. In den digitalen Räumen des Netzes entstehen digitale Parallelwelten zu der traditionellen Lebenswirklichkeit der Zivilgesellschaft.

Das konkrete Leben eines jeden einzelnen Bürgers ist digitalisierter Alltag. Alle Lebensbereiche der Bürger im privaten und öffentlichen Raum werden als digitalisierte (Um)Welten zu den realen Lebensgrundlagen des Sozialverhaltens der Bürger. Die Vernetzung der realen Aktionsräume der Bürger ist kontinuierlicher Gegenstand einer Digitalisierung. Die Bürger verhalten sich in digitalisierter Interaktion. In der zivilisatorischen Epoche des digitalisierten Zeitalters sind die konkreten Lebensräume des Bürgers eine Determinante der Realität des digitalen Kosmos.

Die Digitalisierung des täglichen Lebens zerlegt das Verhalten der Bürger – gleichsam *in nuce* – in einzelne Informationen, die als konkrete Informationsdaten der Bürger und über die Bürger erhoben werden. Die Bürgerdaten sind in externen Dateien immateriell existent. Diese immaterielle Realität des Datengeschehens ist für die Rechtsgestaltung der Digitalisierung einer Gesellschaft rechtserheblich. In dieser Rechtsanalyse, in der die rechtskonstitutionelle Legitimität eines originären Rechts an Daten beschrieben und begründet wird, wird ein rechtsrealistisches Verständnis über die digitalen Daten zugrunde gelegt. Die Realität des Rechts in der Welt wirkt rezeptiv und die Rechtsetzung wirkt zugleich ordnungskonstitutiv. Ein Normativer Rechtsrealismus, der als eine Erkenntnistheorie des Rechts die Pluralität in der offenen Gesellschaft zu erfassen versucht, erfährt im Kontext der realen Lebenswelt des Bürgerverhaltens zur virtuellen Datenwelt der Digitalisierung eine besondere Anschaulichkeit. Innerhalb der objektiven Realität des Rechts als gesellschaftlicher Kultur, in der sich das Recht kontinuierlich als Geschichte ereignet, stellen die digitalen Bürgerdaten Informationen dar, deren zivilgesellschaftliche Realität und Reflexivität das normative Begriffsverständnis der digitalen Daten im Recht bestimmt.

Die Verhaltensgenerierung der Bürgerdaten ist als solches ein rechtserhebliches Kulturhandeln. Der technische Datenbegriff einer DIN-Norm ist für eine Rechtsanalyse des Datenschutzes und des Dateneigentums eine unzureichende Erkenntnisquelle. Die verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger aus-

schließlich als binäre Codes zu verstehen und etwa einer abgrenzenden Begriffsbestimmung zu den personenbezogenen Daten zugrunde zu legen, ist von lebensfremder Begrifflichkeit und verkürzt die normative Aufgabe der Rechtsgestaltung in einer historischen Stunde der Gesellschaft.

Digitale Daten haben als kulturelle Tatsachen einen ontologischen Status, der von der Technizität der Digitalisierung und eines jeden digitalen Datums zu unterscheiden ist. In der Reflexivität der digitalen Daten kommt deren intrinsische Sozialstruktur zum Ausdruck. Das bedeutet: Einem digitalen Datum wohnt die Eigenschaft der Vernetzung inne, aufgrund deren es zu neuen Daten und kulturellen Tatsachen mutiert.

Das Verhalten des Bürgers – sein Handeln und sein Nichthandeln – generiert die digitalisierten Daten seines Verhaltens. Die verhaltensgenerierten Daten des Bürgers sind die digitalisierte Sprache einer Person des digitalen Zeitalters. Die Verhaltensdigitalisierung ist als eine Interaktion des Bürgers zugleich eine digitalisierte Form der konkludenten Kommunikation einer Person. Die Digitalisierung der verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger ist das zeitliche und räumliche Kontinuum einer epochalen Zeitenwende der bürgerlichen Zivilgesellschaft. Die strukturellen Veränderungen einer gleichsam totalen Digitalisierung der bürgerlichen Lebenswelt sind elementar und existentiell sowohl für das Verhältnis von demokratischer Bürgergesellschaft und rechtsstaatlichem Staatswesen als auch für die ökonomischen Beziehungen der Bürger als Wirtschaftssubjekte zu den Unternehmen in den Marktbeziehungen und allgemein der Bürger als Gestalter der gesellschaftlichen Kultur.

Verhaltensgenerierte Daten sind die digitale Sprache der Bürger. Als Ausgangspunkt dieses empirischen Befunds gilt für die digitale Interaktion der Bürger: Der Geltungsanspruch über die digitale Sprache des Bürgers, die in den bürgerexternen Dateien seiner verhaltensgenerierten Informationsdaten existiert, kommt dem Bürger zu. Dieses Postulat bedeutet kommunikationstheoretisch und zivilgesellschaftlich: Der Bürger entscheidet über den Inhalt und Zweck – und damit über die Sinnhaftigkeit – seiner digitalen Kommunikation. Die Autonomie des Bürgers, über seine Verhaltenskommunikation souverän zu bestimmen, kommt in dem Rechtsprinzip der Datensouveränität zum Ausdruck, das ein in der rechtspolitischen Diskussion der Gegenwart prominent eingefordertes Postulat an den Gesetzgeber des Datenrechts und zugleich ein grundrechtsdemokratisches Rechtsprinzip darstellt.

Diese datenrechtliche Perspektive der Autonomie und Souveränität des Bürgers innerhalb der Realität seiner digitalisierten und vernetzten Lebensräume kann in einer kritischen Rede auch dahin formuliert werden: In der Google-Welt und – bei aller Verschiedenheit der Ökonomie der Geschäftsmodelle und deren Unternehmensgegenstände – vergleichbaren Welten, wie Facebook, Whats-App,

Amazon oder Apple, wird der Mensch gleichsam zu einer digitalisierten Datenmatrix modelliert. Seine Datenmatrix macht den Menschen zu einem möglichen Objekt einer aus den vernetzten Datensummen und Datenverarbeitungen entwickelten Entfremdung seiner Person als Bürger nach den interessengebundenen Planungszielen von Unternehmen und Organisationen. Die globale und vielfältige, zudem andauernde und fortwährende – kontinuierliche und sich potenziell erweiternde – Datenauswertung weist dem Menschen anhand (s)eines DatenScores (s)einen sozialen und ökonomischen, (s)einen politischen und kulturellen Ort zu.

Ein repräsentatives Dateneigentum der Bürger soll die autonomen Handlungsoptionen der Bürger verbürgen, indem die digitale Transformation des Erlebens und Wissens der Menschen der ausschließlichen Autorität der Algorithmen: das sind die Souveräne über die Algorithmen gleichsam entzogen wird, um die algorithmischen Datenresultate, die Informationsdaten als Aussagen der Bürger und über die Bürger darstellen, der Lebenswirklichkeit der Menschen anzugleichen, die auf diese Weise selbstbestimmt mit den Erkenntnissen der Digitalisierung und Vernetzung umzugehen befähigt werden. Ein solch repräsentatives Dateneigentumsrecht der Bürger, das als Rechtsinstitution die Rationalität des Rechts im Sinne einer Verrechtlichung der Freiheit normiert, vermag die Autonomie einer Kultur des Menschen in einem globalen Datenkosmos zur Geltung zu bringen.

In der offenen Gesellschaft einer rechtsstaatlichen Demokratie bereitet ein an Vernunft und Verantwortung ausgerichteter Gestaltungswille der Bürger den Boden für die gesellschaftliche Kreativität eines bürgerlichen Engagements, die Digitalisierung und Vernetzung der Zivilgesellschaft, die kein Naturereignis ist, im globalen Bürgerinteresse zu organisieren und rechtlich zu gestalten. Die Globalisierung der digitalen Gesellschaften birgt die Chance für verschiedene Kulturen, sich in einem zivilisatorischen Gestaltungsprozess der Digitalisierung und Vernetzung zu verständigen. Das gilt selbst für den universalen Geltungsanspruch als eine Dimension der Menschenrechte – wie der Menschenwürde und der informationellen Selbstbestimmung im Datenrecht –, Grundrechte, die in der digitalen Welt einer inhaltlichen Konkretisierung und in der globalen Welt zugleich einer praktischen Konkordanz bedürfen.

Die Autonomie des Bürgers in der digitalen Lebenswelt ist der zentrale Grundwert der sozialen, ökonomischen, ökologischen, kulturellen und rechtlichen Systemstrukturen der Zivilgesellschaft innerhalb einer Grundrechtsdemokratie. Der Bürger als Souverän ist das Maß einer globalen Digitalisierung und Vernetzung einer offenen Gesellschaft. Das gilt auch für den Plural des Bürgers: die Bürger als Solidargemeinschaft. Menschenwürde und informationelle Selbstbestimmung als Ausgangspunkt und ein globaler Bürgerdiskurs der universellen

Menschen und Grundrechte sind die Bausteine einer globalen Architektur der sozialen Systeme im Sinne von digitalisierten und vernetzten Bürgerwelten.

## **C. Anwendungsbereich des digitalen Dateneigentums an verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger**

### **I. Digitale Daten**

Digitale Daten können verhaltensgeneriert und maschinengeneriert sein, sie können als personenbezogen und nichtpersonenbezogen zu qualifizieren sein, und sie können von persönlichkeitsrechtlicher Struktur sein. Die verhaltensgenerierten Daten werden als eine digitale Sprache des Bürgers beschrieben. Die digitale Kommunikation der Bürger allgemein und die digitalen Interaktionen des Bürgers konkret stellen sich als eine digitalisierte Verhaltenskommunikation dar. Die Reflexivität der ausgewerteten Datennetzwerke beeinflusst zukunftsgerichtet den Kommunikationsprozess in der Zivilgesellschaft. Die verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger sind der Rechtsgegenstand eines repräsentativen Dateneigentums als ein digitales Bürgerdatenrecht.

Reflexive Daten, die maschinengeneriert oder automatisiert generiert werden, bleiben verhaltensgenerierte Daten des Bürgers, unabhängig davon, ob die Daten anonymisiert werden oder personalisiert bleiben. Das gilt auch unabhängig davon, ob im Wege der Vernetzung und Verarbeitung der verhaltensgenerierten Daten neue Daten und Datenbestände maschinengeneriert produziert werden (maschinengenerierte Daten) und neue Dateneigentumsrechte, Datennutzungsrechte oder datenbezogene Rechte anderer Art eines oder mehrerer Unternehmen – gleichsam auf der zweiten Stufe – entstehen. Zwischen den Datenrechten unterschiedlicher Art besteht rechtlich kumulative Normenkonkurrenz. Wenn solche reflexiven Daten der zweiten Stufe als maschinengenerierte Daten in einem weiteren Sinne bezeichnet werden, sind diese reflexiven Daten eigentumsrechtlich (auch) als verhaltensgenerierte Informationsdaten der Bürger zu beurteilen. Es wird ausgeführt und zu begründen versucht, wie digitales Dateneigentum der Bürger als Rechtsgegenstand eines Eigentumsrechts im Sinne eines digitalen Bürgerrechts sowohl ein repräsentatives als auch ein kontinuierliches und zeitliches Immaterialgüterrecht sui generis darstellt. Das gilt in allen digitalisierten Lebensbereichen, wie etwa Telekommunikation, social media, Suchmaschinen, smart products, Gesundheitssektor, Internet of Things der Industrie 4.0, autonomes Fahren und Verkehrswesen.

Im Geschäfts und Rechtsverkehr, der zwischen den Unternehmen besteht, sind vielfältige Rechtsgestaltungen und Kooperationsformen des Datengeschehens denkbar, die Dateneigentumsrechte an maschinengenerierten Daten im Sinne von reflexiven Daten, Datenzugangsrechte an Datenbanken, Datennutzungsrechte und Datenverwaltungsrechte regeln. Die rechtliche Organisation eines Bürgerdateneigentums nach dem Repräsentativprinzip und die Geltung einer kumulativen Normenkonkurrenz zwischen den verhaltensgenerierten und maschinengenerierten Dateneigentumsrechten gewährleisten Rechtssicherheit und Praktikabilität bei der Anwendung des Rechtsregimes einer digitalen Dateneigentumsordnung. Davon zu unterscheiden ist der Geschäftsverkehr zwischen den Unternehmen, bei dem ausschließlich unternehmensinterne Daten in den Geschäftsbeziehungen zwischen den Unternehmen entstehen, die als maschinengenerierte Daten in einem engeren Sinne nicht unter das digitale Dateneigentumsrecht der Bürger zu subsumieren sind.

Die verhaltensgenerierten Daten sind ein unabdingbarer und unentbehrlicher Baustein für die Digitalisierung der Gesellschaft. Dieser Umstand mag die Überlegung nahelegen, die verhaltensgenerierten Daten seien Gemein gut, an denen im Allgemeininteresse die Entstehung privater Rechte ausgeschlossen und eine eigentumsrechtliche Zuordnung an ein Privatrechtssubjekt weder möglich noch zulässig ist.

Die Idee eines code of law zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen und datenrechtlich sachwidrigen Rechtfertigung der Faktizität des ersten Zugriffs und der Rechtskonstitution von unternehmerischem Maschinendateneigentum auf der ersten Stufe – und nicht erst auf der zweiten Stufe – mag auf einer solchen Überlegung eines rechtsfreien und codierten Datenraumes, deren Souverän die Unternehmen sind, beruhen. Teils wird auch von Rohdaten, teils sogar von Daten ohne ökonomischen Wert gesprochen. Eine rechtfertigende Berufung auf den free flow of data verkennt die Schutzrichtung dieses Grundprinzips des digitalen Kosmos.

Wenn die Annahme, verhaltensgenerierte Daten seien Allgemeingut – wie die Luft zum Atmen und das Wasser der Erde – richtig wäre, dann müsste als Voraussetzung einer (eigentums)rechtlichen Zuordnung an Privatrechtssubjekte eine Ausschreibung und öffentliche Versteigerung von Staats wegen erfolgen. Die Annahme ist aber unzutreffend.

Verhaltensgenerierte Daten der Bürger sind nicht nur existenziell für die Digitalisierung der Gesellschaft. Sie sind um ein Vieles mehr. Die verhaltensgenerierten Daten der Bürger sind die Ressourcen der digitalen Gesellschaft: und zwar zivilgesellschaftliche, soziale, ökonomische und kulturelle Ressourcen. Digitale Daten sind kulturelle Tatsachen. Die reflexive Funktionsweise und komplexe Kontinuität der verhaltensgenerierten Daten bewirkt eine zukunftsgerichtete Ein-

wirkung auf das konkrete Leben der Bürger und nachhaltige Veränderungen der Gesellschaftsstrukturen. Mit der Verhaltensgenerierung der Informationsdaten der Bürger ist eine zivilgesellschaftliche Gestaltungskompetenz rechtlich zu verbinden, die den Bürgern aus Gründen der Autonomie und Selbstbestimmung durch Zuordnung eines repräsentativen Dateneigentums zur Mitgestaltung der Zivilgesellschaft gebührt.

## **II. Gesamtheit der Fallkonstellationen im Anwendungsbereich einer Dateneigentumsordnung der digitalen Bürgerrechte**

Der Anwendungsbereich der Theorie eines repräsentativen, kontinuierlichen und zeitlichen Dateneigentums, das in einen Rechtsbestand einzelner digitaler Bürgerrechte zu konkretisieren ist, umfasst die Gesamtheit aller Informationsdaten, die auf einer aktiven Verhaltensgenerierung der Bürger beruhen. Dazu gehört (auch) das wesentliche Segment der personenbezogenen Daten im Geltungsbereich der Datenschutzgrundverordnung. Eine Datenagentur als ein zivilgesellschaftliches Repräsentativorgan, das ein kooperatives Steuerungsinstrument des Rechts der Digitalisierung darstellt, nimmt die digitalen Dateneigentumsrechte der Bürger wahr. Die Datenagentur erstellt in Konkretisierung von digitalen Rechtsgrundsätzen eines Datenrechtsgesetzes sektorenspezifisch Verhaltensstandards zum digitalen Datengeschehen und Leitlinien zur Arbeitsweise der Datenverarbeitung.

## **III. Digitale Mobilität und autonomes Fahren**

Die Regulierungsaufgabe der Datenagentur umfasst die Gesamtheit der Fallkonstellationen des verhaltensgenerierten Dateneigentums in allen Lebensbereichen der Bürger. Einen Sektor von höchster Aktualität stellt beispielsweise die digitale Mobilität und das autonome Fahren dar. In naher Zukunft wird die digitale Transformation der Mobilität und insbesondere die Benutzung selbstfahrender Kraftfahrzeuge zu einer allgegenwärtigen Realität einer transnationalen Mobilitätswelt werden. Die digitale Mobilität bedarf einer kontinuierlichen Kooperation zwischen Unternehmen und Bürgern. Das repräsentative Dateneigentum ist das zivilgesellschaftliche Rechtsinstrument, die Datenagentur als Repräsentativorgan ist der rechtsgestaltende Ort einer kooperativen Regulierung.

## **IV. Digitaler Gesundheitssektor**

Im Fokus der gesellschaftlichen Diskussion steht insbesondere der Sektor des digitalen Gesundheitswesens. Die Digitalisierung des gesamten datenbasierten Gesundheitsbereichs erfasst Patienten und Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Apotheken und Pharmaindustrie, die medizinische Forschung und das Versicherungswesen. Zum Gesundheitsbereich gehört auch der datenbasierte Fitnesssektor. Die gesundheitsbezogenen Daten des Bürgers zentrieren um Diagnose und Therapie. Die verhaltensgenerierten Gesundheitsdaten der Bürger sind von besonderer Sensibilität. Eine Datenverarbeitung verspricht bedeutsame Erkenntnisgewinne und birgt erhöhte Risiken. Eine datentransparente Kooperation zwischen den Akteuren im Gesundheitswesen und der Zivilgesellschaft ist unabdingbar. Repräsentatives Dateneigentum der Bürger und Datenagentur als Repräsentativorgan bilden einen adäquaten Rechtsrahmen einer digitalen Arbeitsweise.

## **V. Pilotprojekte der Mitgliedstaaten**

Digitale Mobilität und autonomes Fahren sowie digitaler Gesundheitssektor könnten zwei – mitgliedstaatliche oder unionsweite Pilotprojekte einer digitalen Internetplattform sein, auf der die Bürger ihre digitalen Bürgerrechte wahrnehmen. Eine solche Mobilitäts- oder Gesundheitsplattform der Bürger würde von einer Datenagentur als Repräsentativorgan der Bürger organisiert und gemanagt. In der Testphase eines Pilotprojekts könnte das Repräsentativorgan auch eine vorläufige Institution sein. Mit solchen Pilotprojekten könnte schon gegenwärtig und vor Verabschiedung der mitgliedstaatlichen oder unionsrechtlichen Gesetzgebungen begonnen werden.

## **D. Der eigentumsrechtliche Legitimationsgrund der verhaltensgenerierten Daten als ein Immaterialgüterrecht sui generis**

### **I. Verhaltensgenerierte Daten als Rechtsgegenstand eines digitalen Eigentumsrechts der Bürger**

Der Vorschlag einer gesetzlichen Konstituierung eines originären Immaterialgüterrechts sui generis an verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger geht

von einem verfassungsrechtlichen oder zumindest zivilgesellschaftlichen Geltungsanspruch der privatrechtlichen Eigentumsidee im Datenrecht der digitalen Bürgergesellschaft aus. Die Rechtstheorie eines repräsentativen Dateneigentums als ein Bürgerrecht begründet diesen Entwicklungsschritt im Datenrecht der digitalen Gesellschaft.

Der Datenursprung und Datenbezug der Verhaltensgenerierung kennzeichnen digitale Daten der Bürger. Die Existenz solcher digitalisierten Informationen ist auf das Verhalten der Bürger zurückzuführen. Es entstehen originär verhaltensgenerierte Daten als immaterielle Rechtsgüter der Bürger. Anders als das Vertragsrecht, das grundsätzlich der privatautonomen Rechtsgestaltung der Vertragsparteien zugänglich ist, und anders als der Persönlichkeitsrechtsschutz, der an der personalen Schutzbedürftigkeit der Bürger auszurichten ist, ist der Rechtsbegriff der verhaltensgenerierten Daten innerhalb des digitalen Eigentumsschutzes an den Informationsdaten der Bürger und damit der Anwendungsbereich des Immaterialgüterrechts *sui generis* an der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie zu orientieren. Der Rechtsbegriff der verhaltensgenerierten Informationsdaten ist innerhalb des immaterialgüterrechtlichen Informationsgüterschutzes weit zu verstehen und nach der Art und Weise der Verhaltensgenerierung der Bürger als Nutzer in den digitalen Räumen zu bestimmen.

Der eigentumsrechtliche Begriff der verhaltensgenerierten Informationsdaten ist von dem datenschutzrechtlichen oder persönlichkeitsrechtlichen Begriff der personenbezogenen Daten zu unterscheiden. Im Datenschutzrecht bestimmt der Personenbezug der Daten den rechtserheblichen Datenbegriff im Sinne des unionsrechtlichen Datenschutzregimes. Der Normzweck, die Person in ihrem Persönlichkeitsrecht vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu schützen, bestimmt den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Datenschutzrechts anhand des Personenbezugs der Daten im Sinne von Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person. Solche personenbezogenen Daten, die geschützt sind, unterscheidet das Datenschutzrecht von den nichtpersonenbezogenen Daten, die Regelungsgegenstand eines anderen Rechtsregimes als des Datenschutzrechts der Person sind. Der Normzweck eines repräsentativen Dateneigentums als ein Bürgerrecht, der der Theorie eines originären Immaterialgüterrechts an verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger zugrunde liegt, wird nicht von der persönlichkeitsrechtlichen Schutzbedürftigkeit der Bürger begrenzt, sondern von dem Schutzzweck des Dateneigentums als Bürgerrecht bestimmt. Mit anderen Worten: Regelungsgegenstand des Datenschutzrechts sind personenbezogene Daten, Regelungsgegenstand des Dateneigentumsrechts sind verhaltensgenerierte Daten.

Das bedeutet: Es sind Verbraucherdaten, die von Unternehmen im kommerziellen Kontext der Vermarktung von Waren und Dienstleistungen, bei der Nut-

zung von Suchmaschinen oder bei Aktivitäten in den sozialen Medien über Nutzer und Verbraucher erhoben werden, als personenbezogene Informationen rechts-erheblich, als informationelle Wirtschaftsgüter schutzwürdig und als verhaltens-generierte Daten vermögensrechtlich und eigentumsrechtlich – und nicht nur (verbraucher-)vertragsrechtlich sowie datenschutz- und persönlichkeitsrecht-lich – zu beurteilen und rechtlich zu regeln.

## II. Der Strukturwandel des Eigentumsbegriffs im Privatrecht

Die Anerkennung eines repräsentativen Dateneigentums der Bürger im Sinne eines Immaterialgüterrechts *sui generis* an verhaltensgenerierten Informations-daten nimmt einen allgemeinen Strukturwandel des Eigentumsbegriffs im Privat-recht auf. Der Rechtsbegriff des immateriellen Eigentums wird für die Eigentums-ordnung der globalen und digitalen Zivilgesellschaft als einer Wissens- und Informationsgesellschaft fortgeschrieben.

Die Eigentumstheorie ist eine Jahrtausendgeschichte. Diametral sind der ge-genständliche oder substantielle und der normative Blick auf die Funktionsweise des subjektiven Eigentumsrechts. Am Eigentumsrecht wird die Freiheitsdogmatik einer demokratischen Bürgergesellschaft entzündet. Die Rede über Eigentums-rechte ist eine Rede über Freiheitsrechte. Das gilt schon aus verfassungsrecht-lichen Gründen, nach denen das Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zu-gleich dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen bestimmt ist (Art. 14 GG), und gilt auch, weil die Freiheitsethik dem zivilrechtlichen und wirtschaftsrechtlichen Eigentumsbegriff innerhalb einer marktwirtschaftlichen und ökosozialen Wirt-schafts- und Wettbewerbsordnung immanent ist.

Eigentum gegenständlich als eine Habenstruktur zu beschreiben, verkürzt die soziale und kulturelle, in diesem Sinne zivilgesellschaftliche Funktionsweise des Eigentums. Eine Eigentumsverletzung ist zivilrechtlich nur vordergründig eine Substanzverletzung. Erst die normative Handlungsstruktur eines Eigentums-rechts veranschaulicht dessen zivilgesellschaftliche Dimension. Die Rechtsmacht des Inhabers eines Eigentumsrechts ist Verrechtlichung seiner personalen Hand-lungskompetenz: die Verbürgung von Handlungsalternativen des Bürgers. Eigen-tum ist freiheitlicher Gestaltungsraum durch Recht. Das gilt auch – wie zu zeigen ist – in den digitalen Lebensräumen der Bürger einer global vernetzten Welt. Eigentum verbürgt dem Bürger als Rechtsinhaber privilegierte Handlungsräume. Ein bestimmter Lebensbereich des Bürgers wird zum Rechtsbereich einer per-sonalen Teilhabe. Das ist der Sinn der personalen Freiheit in der bürgerlichen Zivilgesellschaft: Autonomie als Selbstgesetzgebung. Die zivilgesellschaftliche Gestaltungsmacht des Bürgers, in der offenen Gesellschaft konkrete Lebensberei-

che nach seiner selbstbestimmten Wahl zu organisieren, beschreibt den freiheitsverbürgenden Normzweck eines immaterialgüterrechtlichen Dateneigentums als ein Bürgerrecht. Ein repräsentatives Dateneigentumsrecht widerspricht dem Recht auf Datenschutz der EU-Charta gerade nicht, setzt ein solches Bürgerrecht vielmehr voraus.

Diese Aussagen zur individualrechtlichen und personalen Struktur des Eigentums als eines subjektiven Rechts gelten gleichermaßen für Eigentumsrechte an materiellen Gütern wie an immateriellen Gütern. Sie gelten auch für das kommerzielle und geistige Eigentum im Sinne des Unionsrechts des AEUV. Dieses Rechtsverständnis zur Eigentumstheorie bildet die Grundlage eines repräsentativen Dateneigentums als Bürgerrecht. Die Subjektivität und Individualrechtsstruktur eines materiellen oder immateriellen Eigentumsrechts ist Ausdruck der personalen Freiheit des Individuums und seiner subjektivrechtlichen Handlungsalternativen.

Im Privatrecht vollzog der Rechtsbegriff des Eigentums einen allgemeinen Strukturwandel von einem statischen Substanzbegriff zu einem dynamischen Funktionsbegriff. Der Rechtsinhalt des Eigentums wird nicht zwingend von der Absolutheit einer Zuordnung bestimmt. Unabhängig davon, ob es sich um ein materielles oder ein immaterielles Gut handelt: Eigentum ist ein Funktionsbegriff. Der Inhalt der Eigentumsrechte wird nach der Funktionalität der privilegierten Handlungsalternativen bestimmt. In diesem eigentumsrechtlichen Sinne ist ein originäres Immaterialgüterrecht *sui generis* an verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger als ein zivilgesellschaftliches Bürgerecht zu konzipieren.

Dieser Aspekt der Entwicklungsgeschichte des Eigentums als ein zentrales Rechtsinstitut einer bürgerlichen Zivilgesellschaft kann rechtstheoretisch auch an einem Vergleich verschiedener Rechtskreise illustriert werden. Innerhalb der kontinentaleuropäischen Rechtstheorie mutierten die absoluten Rechte des 19. Jahrhunderts, deren statische Rechtsnatur die römischrechtliche Herkunft nicht leugnete, zu rechtsfunktionalen Handlungsräumen des Bürgers in der Grundrechtsdemokratie und deren ökosozialer Marktwirtschaft. Innerhalb der ökonomischen Rechtstheorie – auf der Basis der US-amerikanischen Theorie einer ökonomischen Analyse des Rechts – und der Institutionenökonomik beschreiben gleichsam spiegelbildlich Property Rights den Kreis der Nutzungsbefugnisse des Rechtsinhabers. Rechtsorganisation und Rechtsstrukturen in den beiden verschiedenen Rechtskreisen nähern sich – ausgehend von polaren Ausgangsorten – in ihren Rechtsinstitutionen vergleichbar an.

In einem Wort: Kommerzielles und geistiges Eigentum ist dynamisiertes Funktionseigentum in einer globalisierten Weltmarktordnung. Das sollte auch für ein repräsentatives Bürgereigentum an verhaltensgenerierten Informationsdaten einer digitalen Zivilgesellschaft gelten.

### III. Der Legitimationsgrund der digitalen Verhaltensgenerierung im Immaterialgüterrecht

In der Historie der bürgerlichen Gesellschaft war der Legitimationsgrund des immaterialgüterrechtlichen Eigentums die persönliche geistige Schöpfung. Im 21. Jahrhundert der Globalisierung einer digitalen Wissens und Informationsgesellschaft ist Legitimationsgrund eines repräsentativen Dateneigentums als ein Bürgerecht die Verhaltensgenerierung der Informationsdaten der Bürger in den digitalen Lebensräumen.

Der historische Weg geht vom Sacheigentum oder Grundeigentum über das geistige Eigentum zum verhaltensgenerierten Informationseigentum. Die entwicklungsgeschichtlichen Legitimationsgründe des Eigentums sind in der Vergangenheit die mobile oder immobile Substanz von materiellen Sachen oder Grund und Boden, sodann die geistige Leistung von immateriellen Werken und Erfindungen und in der Gegenwart die digitale Verhaltensgenerierung von immateriellen Informationsdaten. Die Rechtsrealität der geistig ästhetischen Werke und Erfindungen, deren Gesellschaftsstatus Forschungsgegenstand der Philosophie und Sprache, der Ökonomie und des Rechts, der Soziologie und der Politologie sind, wird erweitert um die Rechtsrealität der Rechtsgegenstände der digitalen Informationsdaten der Bürger. Ein individualrechtlicher rechtsrealistischer Theorieansatz des Eigentums an solchen Rechtsgegenständen von Wissen und Information ist eingebunden in die entwicklungsreiche Historie der Begrifflichkeiten von Immaterialgüterrecht und geistigem Eigentum.

Eine historische Anmerkung zu dieser Begriffsgeschichte des Eigentums und dessen Rechtsverständnis veranschaulicht Parallelen zur gegenwärtigen Kontroverse um ein Dateneigentum – verhaltensgeneriert und/oder maschinengeneriert – in ökonomischer und rechtlicher Perspektive. Die in der Gegenwart international geführte Diskussion über die rechtliche Anerkennung von originären Eigentumsrechten oder rechtsökonomisch restriktiv von vermögensrechtlichen Nutzungsrechten an digitalisierten Informationsdaten der Bürger, ein erst beginnender und rechtstheoretisch kaum vertiefend argumentierender, noch eher abwartend und ablehnend aufgegriffener Diskurs, erinnert an die historische Kontroverse um die Anerkennung von geistigem Eigentum oder Immaterialgüterrechten an geistigen Werken im 18. und 19. Jahrhundert. Genannt seien nur die Namen Johann Stephan Pütter und Johann Gottlieb Fichte, auch Immanuel Kant und schließlich Josef Kohler als Begründer der dualistischen Theorie zum Autorenrecht.

Das Narrativ zum Immaterialgüterrecht und geistigem Eigentum ist dahin zu skizzieren: Das in all seinen Verästelungen gründlich erforschte Schrifttum beschreibt für das 19. Jahrhundert, wie die Begriffe des Immaterialgüterrechts und

des geistigen Eigentums in Frontstellung zueinander gebracht wurden. Der naturrechtlichen Genesis bedurfte Josef Kohler als Begründer der Immaterialgüterrechtslehre zumindest zum Schutz der Autoren und Erfinder. Das Unrecht der Freiheit nach Immanuel Kant wurde als Personenrecht in die einzelnen Individualrechte, wie das Autorenrecht und das Patentrecht, im Sinne von subjektiven Privatrechten konkretisiert. Mit der Formulierung der Immaterialgüterrechtslehre gelang Josef Kohler ein rechtstheoretischer Balanceakt zwischen der naturrechtlichen Genesis der Personenrechte, auch wenn die Naturrechtslehren ihre Strahlkraft verloren hatten, und dem Begriff des geistigen Eigentums, gegen den in blühender Polemik der Bannfluch geschleudert wurde.

Innerhalb der subjektivrechtlichen Privatrechtssysteme dieser Zeit der Pandektistik kam der naturrechtlichen Ethik allenfalls noch eine marginale Rechts-erheblichkeit bei der Rechtskonstitution von Rechtsgütern, wie Körper und Gesundheit im Deliktsrecht, zu. Die am Sacheigentum orientierten Eigentumsrechte wurden als solche Vermögensrechte definiert, die keinen Raum zur Konstituierung von Individualrechten im Sinne von Personenrechten zuließen und gewährten. Dieses Rechtsverständnis der römischrechtlichen Klassik im Sinne der herrschenden Deutung von Friedrich Carl von Savigny bestimmte die Rechtskonstitution von zivilrechtlichen Rechten und Rechtsgütern. Es gelang Josef Kohlers Immaterialgüterrechtstheorie Savignys Ökonomisierung des Zivilrechts und seine Orientierung der spezifischen Eigentumsrechte an der Klassik des römischen Rechts zivilistisch-formal unangetastet zu lassen. So überwand Josef Kohler die Ökonomisierung des Privatrechts und befreite die Individualrechte von der Materialität der Rechtsbegründung.

Diese Skizze einer historischen Reminiszenz zur Genesis der Immaterialgüterrechtstheorie, die eine privatrechtliche Polarisierung der Eigentumsrechte und Personenrechte, der Legitimationsgründe der materiellen und immateriellen Rechte sowie der Ökonomisierung und Ethisierung des Privatrechts und zugleich deren Überwindung veranschaulicht, macht deutlich, wie die globale und digitale Gesellschaft der Gegenwart am Ort der digitalisierten Vernetzung der Bürger an einer vergleichbaren Wegscheide der Rechtsentwicklung angekommen ist. Wie in den Zeiten der Industrialisierung und der Blüte des Verlagswesens und der damit verbundenen rechtstatsächlichen Herausforderungen im 19. Jahrhundert die Immaterialgüterrechtstheorie einen eigentumsrechtlichen Entwicklungsschritt von zentraler Bedeutung ermöglichte, so bedarf in der Gegenwart die Digitalisierung und Vernetzung der gesamten Lebenswelt der Bürger einer rechtlichen Anerkennung eines eigentumsrechtlichen Immaterialgüterrechts *sui generis* und der digitalen Bürgerrechte an den verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger.

Wesentlicher Regelungsgegenstand eines Datenrechtsgesetzes sind sowohl eine Datenschutzordnung zum Schutz der personenbezogenen Daten als auch ei-

ne Dateneigentumsordnung zur Regulierung der verhaltensgenerierten Daten einschließlich der maschinengenerierten Daten. Die Daten der digitalisierten und vernetzten Gesellschaft sind als Wirtschaftsgüter und als Rechtsgüter schutzwürdig und rechtserheblich. Die Digitalisierung von Daten und deren Vernetzung in der Zivilgesellschaft konstituiert immaterielle Rechtsgüter, die eines originären Legitimationsgrundes bedürfen. Die digitale Verhaltensgenerierung der Informationsdaten ist der Legitimationsgrund einer eigentumsrechtlichen Zuordnung des Dateneigentums an den Bürger. Das Dateneigentumsrecht an den verhaltensgenerierten Informationsdaten ist seiner Rechtsnatur nach ein Immaterialgüterrecht *sui generis*, dessen eigentumsrechtlicher Legitimationsgrund nicht eine geistige Kreation eines Erfinders oder Urhebers, sondern eine digitale Verhaltensgenerierung des Bürgers ist. Das Dateneigentum als Immaterialgut rechtlich im Wege der Analogie zu den traditionellen Immaterialgüterrechten, wie des Urheberrechts und Patentrechts, zu begründen, ist im rechtstheoretischen Ansatz verfehlt und überflüssig. Die digitale Verhaltensgenerierung ist der originäre Legitimationsgrund des Dateneigentums als Bürgerrecht. Als ein Immaterialgut wird das Dateneigentum dem Bürger individualrechtlich zugeordnet. Mit der individualrechtlichen Zuordnung als Dateneigentum an den Bürger ist noch keine rechtsinhaltliche Aussage über den Eigentumsinhalt des Immaterialgüterrechts *sui generis* verbunden. In dieser Rechtsanalyse wird das Immaterialgüterrecht an verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger rechtsinhaltlich als ein repräsentatives Eigentumsrecht beschrieben.

Auch wenn die Rechtskonstitution eines Dateneigentumsrechts der Bürger nicht zureichend in Analogie zu den tradierten Immaterialgüterrechtsordnungen zu begründen ist, vielmehr eines originären eigentumsrechtlichen Legitimationsgrundes bedarf, so kann in einem Datenrechtsgesetz das Schutzrechtssystem eines Dateneigentums im Sinne eines Immaterialguts *sui generis* gleichsam in „Rechtsanalogie“ zu den allgemeinen Schutzsystemen der Immaterialgüterrechte ausgestaltet und normiert werden, soweit nicht die Rechtsnatur und der Rechtsinhalt eines repräsentativen Dateneigentums als ein Bürgerrecht entgegenstehen und einer eigenständigen Regelung bedürfen. Das gilt auch für das Rechtsverhältnis der Dateneigentumsrechte an den verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger zu der Entstehung von Drittrechten, die in Geschäftsmodellen der Datenverarbeitung und Datenvermarktung an maschinengenerierte Daten konstituiert werden.

Bei der Bestimmung der Rechtsnatur des Dateneigentums der Bürger handelt es sich weder um Begriffsjurisprudenz noch um formale Rechtssystematik. Die rechtskonkretisierende Beschreibung und rechtskonstitutive Wahl eines Rechtsregimes – hier: ausschließliche Vertragsrechtsordnung oder kumulative Eigentumsrechtsordnung im Datenrecht – stellt eine rechtmateriale Aufgabe der

Rechtspolitik und der Gesetzgebung dar. Die Rechtsschutzsysteme der verschiedenen Immaterialgüterrechte sind die bewährten Säulen eines freien und fairen Wettbewerbs in der Grundrechtsdemokratie. Kodifiziertes Dateneigentum ist rechtlich zu konkretisieren und mit einem effektiven Regulierungssystem und einem entsprechenden Rechtsinstrumentarium auszustatten. Die Flucht des Gesetzgebers vor dem Handlungsbedarf der Gesamtaufgabe einer rechtssystematischen Kodifikation des Dateneigentums als ein Immaterialgüterrecht *sui generis* führt auf den Weg eines Flickenteppichs der tagesaktuellen Rechtsakte zur Regelung einzelner Problemstellungen auf vertrags- und schuldrechtlicher Rechtsgrundlage.

In der gesetzlichen Normierung eines Rechtsrahmens für ein digitales Dateneigentumsrecht an verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger wird sich die kontinentaleuropäische Tradition einer kodifizierten Problemlösung im Immaterialgüterrecht bewähren. Diesen parlamentarisch-demokratischen Weg zu beschreiten, bedeutet eine rechtliche Anerkennung und gesetzliche Ausgestaltung der in der Realität des Marktes existierenden Wirtschaftsgüter. Ein solches rechtspolitisch-perspektivisches Rechtsdenken, das auf die ökonomische, soziale, kulturelle und politische Realität einer Globalisierung und Digitalisierung der Zivilgesellschaft im Wege der Rechtsgestaltung die Antwort des Gesetzgebers gibt, umschreibe ich rechtstheoretisch mit dem kategorischen Titel „Normativer Rechtsrealismus“.

Die rechtspolitische Berechtigung im Sinne des Berufs unserer Zeit für die Kodifikation eines immaterialgüterrechtlichen Eigentumsrechts an verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger und damit an im Markt existenten Wirtschaftsgütern verlangt nicht den Nachweis eines Marktversagens als einer empirischen Voraussetzung einer solchen eigentumsrechtlichen Rechtskonstitution. Nach der US-amerikanischen Rechtstheorie im Sinne einer universalen Gesellschaftstheorie der ökonomischen Analyse des Rechts, die teils auch von kontinentaleuropäischen Ökonomen und Rechtsanalytikern vertreten wird, ist das Vorliegen eines Marktversagens eine rechtliche Voraussetzung der Entstehung und rechtlichen Anerkennung von den Immaterialgüterrechten zumindest in vermögensrechtlicher Perspektive vergleichbaren Property Rights. Einer solchen ökonomischen Marktanalyse der Rechtskonstitution eines immaterialgüterrechtlichen Dateneigentumsrechts der Bürger an verhaltensgenerierten Informationsdaten sei an dieser Stelle nicht vorgegriffen. Unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen, auch der politischen und nicht nur der ökonomischen Interessen der Bürger als Nutzer in den digitalen Räumen der Zivilgesellschaft und der Stellung der Bürger als Funktionsträger in einer marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung der Grundrechtsdemokratie erscheinen die Gründe selbst für die Annahme eines Marktversagens eher wahrscheinlich.

## **E. Die Eigentumstheorie – Handlungskompetenz und Vermögensrecht**

### **I. Zivilgesellschaftliche Grundrechtekonkretisierung und Marktkontrolle**

Die Rechtskonstitution eines Dateneigentumsrechts an verhaltensgenerierten Informationsdaten als ein immaterialgüterrechtliches Bürgerrecht *sui generis* intendiert eine rechtliche Inhaltsbestimmung des Dateneigentums, bei der es sich rechtstheoretisch und rechtsmethodisch um eine Grundrechtskonkretisierung im Sinne einer Ausbalancierung verschiedener – kollidierender – Grundrechte handelt. Die Herstellung von grundrechtlicher Schutzzweckkonkordanz tritt an die Stelle der historischen Naturrechtsbegründung eines Immaterialgüterrechts. Eine solche Rechtskonstitution – sei es im Wege einer parlamentarischen Gesetzgebung, die in diesem Kontext vorgeschlagen wird, sei es im Wege einer richterlichen Rechtsfortbildung, die zwar denkbar, aber eher unwahrscheinlich erscheint – gewährleistet die Legitimation einer verfassungsoptimierenden Balance zwischen Dateneigentumsschutz der Bürger und Unternehmensschutz von Geschäftsmodellen und unternehmerischen Geschäftsbereichen einer Erhebung und Verarbeitung, Vernetzung und Vermarktung von verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger.

Die Immaterialgüterrechte *sui generis* an verhaltensgenerierten Informationsdaten gewähren und gewährleisten den Bürgern eine zivilgesellschaftliche Gestaltungskompetenz in der Wissens- und Informationsgesellschaft. Die Architektur der digitalen Räume zu gestalten, bedarf a priori der individuellen und kollektiven, privatautonom organisierten Mitwirkung der Bürger. Der Rechtsrahmen eines immaterialgüterrechtlichen Dateneigentums bietet die gesellschaftliche Basis für eine aktive Teilhabe der Bürger, verfassungsnah an der konkreten Gestaltung eines globalen Regelwerks – das sind gleichsam die Netznormen der digitalen Operationen – zur Organisation der Geschäftsmodelle zu einer kommerziellen Benutzung und Vermarktung von verhaltensgenerierten Informationen der Bürger in der digitalen Welt mit zu wirken.

Die privatautonome Mitwirkung der Bürger a priori ist zu unterscheiden von einer nicht minder gebotenen Marktkontrolle der Unternehmenspraxis solcher Geschäftsmodelle zu einer kommerziellen Benutzung und Vermarktung von verhaltensgenerierten Informationsdaten ex post durch staatliche Einrichtungen. Gesetzgebungsvorhaben, wie etwa eine Erweiterung der Befugnisse des Bundeskartellamtes zu einer Kontrolle der Marktmacht von Internetunternehmen, stellen kartellrechtliche Maßnahmen in diese Richtung dar. Einem Missbrauch von Da-

tenmacht im Sinne eines einseitigen Diktats der unternehmerischen Regelwerke der konkreten Geschäftsmodelle kann im Wege einer rechtlich zu konstituierenden Souveränität der Bürger als Nutzer in den digitalen Räumen und zugleich als Datenproduzenten der verhaltensgenerierten Informationen, die eine ökonomische, soziale und kulturelle Mitgestaltungsmacht – gleichsam eine Gegenmacht als bürgerliche Vetoposition – begründet, a priori entgegengewirkt werden.

## II. Von der Eigentumsidee

Innerhalb der gesamten Rechtsordnung besteht kein einheitlicher Begriff des Eigentums. Die Regelungsaufgaben der einzelnen Normbereiche sind zu unterschiedlich, als dass eine einheitliche Definition der mit der Bezeichnung Eigentum umschriebenen, realen Phänomene in den verschiedenen Kontexten des Rechts sachgerecht erscheint. Das verfassungsrechtliche Eigentum des Grundgesetzes, das öffentliche Eigentum des Verwaltungsrechts oder das wirtschaftliche Eigentum des Steuerrechts bedürfen eigenständiger Inhaltsbestimmungen und normzweckorientierter Definitionen. Auch das Privatrecht im weiteren Sinne und selbst das bürgerliche Recht im engeren Sinne kennen keinen Einheitsbegriff des Eigentums.

Das verbreitete Rechtsverständnis von einem allgemeinen Begriff des privatrechtlichen Eigentums im Sinne eines Rechtsinstituts oder zumindest einer Rechtsfigur, das in der Begrifflichkeit der römischrechtlichen Klassik seinen Ausgang nimmt, das mittelalterliche Rechtswesen überdauert und in den kontinentaleuropäischen Privatrechtsordnungen in das neuzeitliche Rechtsdenken der verschiedenen Gesellschaftssysteme und deren Staatsordnungen, rechtsinhaltlich den gesellschaftlichen Strömungen der Zeit folgend und rechtsinhaltlich mutierend, seinen Eingang findet, ist an der Habenstruktur und dem personalen Objektbezug des Rechtsinhabers ausgerichtet. Das Rechtsverhältnis der Person zu einer Sache, das im mittelalterlichen Rechtswesen noch als ein nur tatsächliches Verhältnis der Person zu einer Sache und in diesem vorwissenschaftlichen Rechtsstadium noch nicht als eine Rechtsinhaberschaft an der Sache verstanden wurde, bedurfte erst einer Abstraktion in einem rechtsbegrifflichen und rechtssystematischen Sinne, um einen personalen Objektbezug im rechtsinhaltlichen Sinne bezeichnen zu können. Diese eigentumsrechtliche Prägung in der Rechtsform und in dem Rechtsinhalt entspricht dem Begriff des Sacheigentums im Sinne der Regelung des § 903 BGB, auch wenn und gerade weil diese Vorschrift keine Definition des Eigentums – auch nicht im rechtstechnischen Sinn – enthält, sondern von einem Sacheigentum einer Person als ein Recht an einer Sache im Sinne einer zivilistischen Abstraktion ausgeht.

Seit seinem Inkrafttreten setzt das BGB ein an dem Sacheigentum orientiertes Rechtsverständnis in einer tradierten Begrifflichkeit voraus. Die zentrale Vorschrift des § 903 BGB, die den Abschnitt 3, überschrieben mit „Eigentum“, und Titel 1, überschrieben mit „Inhalt des Eigentums“, einleitet, umschreibt als zwei Befugnisse des Eigentümers einer Sache, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen zu können. Nach verbreiteter Lesart der Norm werden positive Rechte, wie das Recht, die Sache zu nutzen und über die Sache zu verfügen, und negative Rechte, wie das Recht, andere Personen von der Sache auszuschließen und Einwirkungen auf die Sache abzuwehren, als der positive und der negative Kern des Sacheigentums unterschieden. Ob die Benutzungsbefugnis oder die Abwehrbefugnis des Eigentümers den wesentlichen Rechtsinhalt des Sacheigentums umschreiben und gleichsam in einem Rangverhältnis zueinanderstehen, stellt keine zielführende Kategorisierung dar. Aufschlussreich ist dazu aber ein Blick in die Protokolle zu den Gesetzesberatungen des BGB. Zu damaliger Zeit gab es eine Kontroverse darüber, ob es nicht ausreichend sei, das negative Recht im Sinne einer Abwehrbefugnis des Eigentümers zum Schutz seines Ausschließlichkeitsrechts zu regeln. Es setzte sich die Rechtsansicht durch, auch das positive Benutzungsrecht bedürfe einer Regelung, da sich der Umfang des negativen Abwehrrechts aus dem positiven Rechtsinhalt des Eigentums ergebe, der aus diesem Grunde zu beschreiben sei.

Eine wesentliche Erkenntnis aus der historischen Perspektive der bis in die Gegenwart gesetzestextlich unveränderten Rechtsgestaltung des Sacheigentums im BGB ergibt sich für die rechtstheoretische Projektion eines Dateneigentums und für dessen gesetzliche Normierung. Positive Eigentumsrechte und negative Eigentumsrechte eines Rechtsinhabers sind zwar Kernelemente des Eigentumsinhalts. Sie sind nicht rechtsspezifisch für das Sacheigentum und strukturieren auch andere Eigentumsrechte sowie die Immaterialgüterrechte im Sinne von geistigem Eigentum. Die konkrete Ausgestaltung der eigentumsrechtlichen Rechtsbefugnisse des Eigentümers als Rechtsinhaber, wie diese im BGB – gleichsam prototypisch – für das Sacheigentum normtextlich formuliert und durch Auslegung in einem traditionellen, an der Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts angelehnten Rechtsverständnis über den Zeitraum eines Jahrhunderts konkretisiert wurden, ist für die Rechtsentwicklung und die Rechtsentstehung neuer Eigentumsrechte nicht vorgegeben.

Diese rechtsinhaltliche Offenheit des Eigentumsinhalts und eine rechtsgestalterische Flexibilität für eine Eigentumsrechtsentwicklung veranschaulicht auch eine rechtshistorische Episode zur Verfassungsrechtsgeschichte mit einem unmittelbaren Bezug zur Gesetzgebung des Sacheigentums im BGB. Es ist an die Schilderung der Begründung der Immaterialgüterrechtstheorie durch Josef Kohler anzuknüpfen, der seine Strategie einer eigentumsrechtlichen Rechtskonstitution

des Autorenrechts mit der Taktik eines Verzichts auf die Begrifflichkeit des geistigen Eigentums verband, indem er das Immaterielle der geistigen Leistung zum Signum des neuen – zwar rechtsinhaltlich, aber nicht mehr rechtsbegrifflich eigentumsrechtlichen – Rechtsgegenstands erklärte und die Immaterialgüterrechtslehre begründete. In der Frankfurter Reichsverfassung des Jahres 1849, deren Geist die persönlichkeitsrechtliche Fundierung des Eigentums entsprechend den zeitgenössischen Strömungen einer liberalen und naturrechtlichen Rechtsphilosophie atmete, wurde noch der Rechtsbegriff des geistigen Eigentums in der Gesetzessprache einer verfassungsrechtlichen Rechtsschutznorm verwendet. Eigentum an Gütern ist Ausdruck individueller Freiheit. In der Rechtsphilosophie von Georg Wilhelm Friedrich Hegel heißt es, alle Dinge könnten Eigentum des Menschen werden. Den Willensakt der Zueignung nennt Hegel Manifestation. Diese Manifestation geschehe dadurch, dass der Mensch in die Sache einen anderen Zweck lege, als sie unmittelbar hatte. Schon in John Lockes Eigentumslehre wurde Property als die Summe der Personenrechte, abgeleitet von der individuellen Freiheit, verstanden und das Sacheigentum als eine Spezifikation des Personseins erklärt. Noch in der Frankfurter Reichsverfassung erscheint geistiges Eigentum – und hier konkret das Autorenrecht und Urheberrecht – zwar in dem formalen Gewand der Klassik des römischrechtlichen Eigentumsbegriffs, aber mit dem materialen Rechtsinhalt einer von den Naturrechtslehren ausgehenden und vom Liberalismus geprägten Rechtsphilosophie. Das Eigentumsrecht des Autors (oder Verlegers) wurde von dem Buch als einer Sache gelöst und mit dem Werk als einer geistigen Leistung verbunden. Dieser Entwicklungsschritt in der wissenschaftlichen Kontroverse um das Autorenrecht, der einen wesentlichen Beitrag zur Entstehung der Immaterialgüterrechtslehren darstellte, weist Parallelen zur Frühphase der auch insoweit noch andauernden Diskussion zur Begründung eines digitalen Dateneigentums in der Gegenwart auf, Dateneigentum nur über ein gemeinsames Eigentum, das an den Datenträgern oder Speichermedien, die mit einem Datenbestand verbunden sind, anzuerkennen (verbundenes Eigentum). Bei den Vorarbeiten zur Kodifikation des BGB wurde das eigentumsrechtliche Rechtsverständnis des Autorenrechts verworfen, der Rechtsbegriff des geistigen Eigentums aus der Rechtssprache verbannt und die Originalität des Immaterialgüterrechts betont. Dieser begriffsjuristische Sieg darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es das Verdienst der Eigentumsidee war und ist, die Immaterialgüterrechte auf den Weg des Gesetzgebers zu leiten und in der Gesellschaft die immateriellen Güter als Rechtsgüter zur Blüte zu bringen. Seit den Zeiten der Naturrechtslehren ist die Rechtskonstitution von geistigen Eigentumsrechten oder Immaterialgüterrechten der Idee der individuellen Freiheit der Person verpflichtet. Diese Rechtsgüter stellen als personale Teilhabebereiche rechtsstrukturell Konkretionen der Eigentumsidee dar. In der Gegenwart wird die Legitimation des

Rechtsgüterschutzes durch die Naturrechtslehren von der Rechtsqualität der Menschenrechte in der Grundrechtsdemokratie abgelöst.

Vergleichbar der Genesis der Immaterialgüterrechtstheorie wird die Eigentumsidee zur Konstituierung eines neuen Dateneigentums als ein Bürgerrecht im Sinne eines Immaterialgüterrechts *sui generis* in der digitalen Gesellschaft umgesetzt.

### **III. Dateneigentumsrecht als Abwehrrecht und Benutzungsrecht**

Seiner Rechtsstruktur nach besteht zivilrechtliches Eigentum aus einem allgemeinen Abwehrrecht, das besondere Schutzansprüche des Rechtsinhabers zur Abwehr von unberechtigten Einwirkungen einer anderen Person gewährt, und aus einem allgemeinen Benutzungsrecht, das besondere Vermögensansprüche des Rechtsinhabers zum Ausgleich von unberechtigten Nutzungen (oder Schädigungen) des Eigentumsgegenstands durch eine andere Person gewährt. Das gilt gleichermaßen für materielles und immaterielles Eigentum: Sacheigentum, Grund Eigentum und geistiges Eigentum (Immaterialgüterrechte).

In dieser Rechtsanalyse zu einem rechtsgüterrechtlichen Rechtsrahmen einer Datenrechtsordnung wird als eine optionale Normierung die Rechtskonstitution eines repräsentativen Dateneigentums an verhaltensgenerierten Informationsdaten als ein Immaterialgüterrecht *sui generis* der Bürger vorgeschlagen. Im Ausgangspunkt handelt es sich bei einem solchen immaterialgüterrechtlichen Dateneigentumsrecht seiner Rechtsnatur nach grundsätzlich um ein zivilrechtliches Individualrecht der Bürger in der Rechtsstruktur des Eigentums als eines Abwehrrechts und Benutzungsrechts.

Diese allgemeine Grundstruktur eines zivilrechtlichen Dateneigentumsrechts als ein Abwehrrecht, und zwar konkret ein eigentumsrechtlicher Einwilligungsvorbehalt, und als ein Benutzungsrecht, und zwar konkret ein Vermögensausgleich, sei dieser individualrechtlich oder kollektivrechtlich gesetzlich ausgestaltet, wird in der diesem Text zugrundeliegenden Studien näher ausgeführt. Gegenstand der folgenden Ausführungen ist die Theorie eines repräsentativen Dateneigentums der Bürger.

## **F. Theorie eines repräsentativen Dateneigentums – Rechtsnatur und Rechtsinhalt**

### **I. Von der absoluten Herrschaftsmacht zur zivilgesellschaftlichen Gestaltungskompetenz**

Die Rechtskonstitution eines digitalen Dateneigentumsrechts an verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger ist als ein Immaterialgüterrecht sui generis im Sinne des Legitimationsgrundes der Verhaltensgenerierung einer gesetzlichen Normierung zugänglich. Ein solches zivilrechtliches Dateneigentum begründet im eigentumsrechtlichen Ausgangspunkt individualrechtliche Abwehrrechte und Vermögensrechte.

Der Rechtsgegenstand eines digitalen Eigentumsrechts, das sind die verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger, und die Realität der mit den digitalisierten Bürgerdaten verbundenen Aktivitäten und tatsächlichen Folgen online und offline, das ist die Lebenswirklichkeit der globalen und digitalen Zivilgesellschaft, rechtfertigt eine rechtsinhaltliche Ausgestaltung des digitalen Dateneigentums als ein Bürgerrecht im Interesse der Souveränität und Autonomie der Bürger. Digitales Dateneigentum der Bürger bedarf eines der digitalen Welt adäquaten Rechtsinhalts. Die zeitgeschichtliche Innovation und zivilgesellschaftliche Dimension der digitalen und vernetzten Daten als Rechtsgegenstand eines neuen und originären Immaterialgüterrechts verlangt eine an der personalen Eigentumsidee ausgerichtete Fortschreibung des Rechtsinhalts eines digitalen Dateneigentumsrechts in der Zivilgesellschaft als einer Wissens- und Informationsgesellschaft. Unter dem Signum eines repräsentativen Dateneigentums wird in dieser Rechtsanalyse einer digitalen Rechtsgüterordnung der Weg von der absoluten Herrschaftsmacht des Eigentümers zu der zivilgesellschaftlichen Gestaltungskompetenz der Bürger beschrieben.

Als die tradierten Schlüsselbegriffe des Eigentumsrechts als Individualrecht im zeitgeschichtlichen und auch gegenwärtigen Rechtsverständnis über den Eigentumsinhalt seien nur genannt: die Herrschaftsmacht des Eigentümers, die Absolutheit des Eigentums als eines Ausschließlichkeitsrechts, das Abwehrrecht gegen Einwirkungen auf den Eigentumsgegenstand, die grundsätzliche Verfügungsbefugnis des Eigentümers über den Eigentumsgegenstand und damit nicht nur das Recht zur Eigennutzung, sondern auch das Recht zur Veräußerung und entgeltlichen Überlassung des Eigentumsgegenstands an andere Personen, allgemeiner: die Privatnützigkeit des Eigentums.

## II. Personale Anthropologie des Eigentums

Der archetypische Zuordnungsbezug des Eigentums zu einer Person war in fragmentierten Gesellschaftsstrukturen noch von einer ausschließlich tatsächlichen Herrschaft über eine Sache oder einen Lebensbereich wie Haus und Hof abhängig und dadurch begründet. Das galt vergleichbar für die mittelalterlichen Besitzstrukturen. Ein Sichzueigenmachen und Zueigenhaben war Ausdruck einer realen Machtposition: Sachherrschaft und Herrschaftsmacht. Von dieser Sozialstruktur, die sich zur Rechtsstruktur wandelte, wurde noch die Hausgewalt des *pater familias* über Personen und Sachen im Sinne einer *patria potestas* gelebt und verstanden. Die zivilistische Abstraktion des Eigentums im klassischen römischen Recht normierte die Rechtsbeziehungen einer Person zunächst an Grund und Boden, sodann an Sachen im Sinne einer Rechtsmacht und damit eines Rechtsbezugs zwischen Person und Sache. Die Rechtstechnik des Eigentums als *dominium* oder *proprietas* war geboren. Erst die Systemleistungen der Eleganten Jurisprudenz, die eine Bedrohung der scholastischen Rechtswissenschaft vom römischen Recht im Mittelalter darstellte, öffneten der Neuzeit im Recht das Tor. Diese mit den juristischen Lehren des Humanismus verbundene Rechtsbeunruhigung endete erst zu einem Zeitpunkt, als im 19. Jahrhundert eine Konstituierung der bürgerlichen Privatrechtsgesellschaft mit der Konsolidierung einer Privatrechtssystematik und der in diese zentral integrierten Eigentumsdogmatik einherging und in das bürgerliche Zivilrecht umgesetzt wurde.

Zuvor wurde zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert der abstrakte Personenbezug des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs als eine formale Rechtsfigur rechtsinhaltlich im Sinne eines personalen Freiheitsbezugs ausgefüllt. Die Zeitströmungen, die sich in einer Abfolge verschiedener Gesellschaftstheorien sowie Sozial- und Rechtstheorien spiegeln, bewirkten eine Materialisierung und Ethisierung des Eigentumsrechts als ein zentraler Baustein der Zivilrechtsordnung. In der Folge der Eleganten Jurisprudenz wirken die individualistischen Naturrechtslehren der Neuzeit und die Neuerungen der Naturrechtsgesetzbücher als Akte revolutionärer Umgestaltung, wirken die liberalen Eigentumslehren des ökonomischen Liberalismus und der liberalen Freiheitsidee sowie in der Achsenzeit-Aufklärung die *Bill of Rights* und die *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* in den Texten von Verfassungsordnungen und Privatrechtsgesetzbüchern: eine personale Anthropologie des Eigentums.

Im letzten Drittel des vergangenen Jahrtausends wurde das Eigentumsrecht zu einem originär personalistischen Freiheitsbereich des Individuums als Bürger einer Privatrechtsgesellschaft erklärt. Innerhalb einer pluralistischen Rechtslehre des Normativen Rechtsrealismus der Gegenwart habe ich das Eigentumsrecht als ein Personenrecht im Sinne eines Rechtsbereichs einer personalen Teilhabe in

der Privatrechtsordnung zu erklären versucht und in diesem Sinne fortgeschrieben. Ein repräsentatives Dateneigentum als ein Bürgerrecht ist ein neuer Baustein freiheitsgestaltender Rechtsstrukturen einer Digitalisierung und Vernetzung der Zivilgesellschaft in der Grundrechtsdemokratie.

### **III. Digitales Dateneigentum als zivilgesellschaftliche Gestaltungskompetenz der Bürger**

In der Zeitenwende einer globalisierten und digitalisierten Welt bedarf die gegenwärtige Zivilgesellschaft nicht nur der Konstituierung eines digitalen Dateneigentums der Bürger im Sinne eines individualrechtlichen Abwehrrechts und Vermögensrechts. Die Rechtsstrukturen und der Rechtsinhalt eines digitalen Dateneigentumsrecht an verhaltensgenerierten Informationsdaten als ein Immaterialgüterrecht sui generis sind an den neuen Rechtsgegenstand des Eigentums, das sind die verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger, und an die zivilgesellschaftlichen Rechtsinstrumente des Bürgers zur Wahrnehmung der digitalen Dateneigentumsrechte anzugleichen. Unter Rückgriff auf die Freiheitsidee des Eigentums als einer personalen Teilhabe des Individuums an der Lebenswirklichkeit der Gesellschaft ist das digitale Dateneigentum rechtsinhaltlich im Sinne einer zivilgesellschaftlichen Gestaltungskompetenz der Bürger und deren digitaler Bürgerrechte an den verhaltensgenerierten Informationsdaten zu regeln.

Die in der digitalisierten und vernetzten Welt verbreitete Idee eines freien Datenflusses („free flow of data“) verwehrt dem Bürger – abgesehen von einem restriktiv ausgestalteten datenschutzrechtlichen Einwilligungsvorbehalt bei personenbezogenen Daten – eine Einflussnahme auf das digitalisierte und vernetzte Datengeschehen. Nach einem solchen Postulat eines freien Datenverkehrs (Datenverkehrsfreiheit) werden die Bürgerdaten erst nach der Datenentstehung durch die Verhaltensgenerierung der Bürger zu einem Rechtsgegenstand, der ausschließlich dem rechtlichen Zugriff der Unternehmen, von denen die Datenerhebung und die weitere Datenverarbeitung organisiert werden, eröffnet wird. Die Konstitution von Eigentumsrechten der Unternehmen in einem solchen der Verhaltensgenerierung durch die Bürger nachfolgenden Stadium des Datengeschehens oder – selbst wenn solche unternehmerischen Daten(eigentums)rechte („Maschinendaten“) nicht anerkannt werden – die Berufung auf ein (angebliches) Unternehmensgeheimnis an diesen Daten oder gar der Hinweis auf den Datenschutz des Bürgers im Unternehmensinteresse (im Kontext der Vererblichkeit eines Facebook-Accounts) haben eine Ausgrenzung der Bürger an der Mitwirkung der digitalen Architektur der Zivilgesellschaft zur Folge.

Die Digitalisierung der Zivilgesellschaft stellt der Rechtsordnung die Aufgabe, das Bürgerverhalten schon im Zeitpunkt der Verhaltensgenerierung der Informationsdaten in einer die Bürgerrechte in das Datengeschehen integrierenden Rechtskonstitution verfassungsoptimierend in das Zentrum der Rechtsnormierung zu stellen. Das repräsentative Dateneigentum Bürger ist das rechtstheoretische und rechtsethische Instrument einer zivilgesellschaftlichen Gestaltungskompetenz der Bürger im Sinne einer mitwirkenden Teilhabe an der digitalen Architektur der Gesellschaft. Die zivilgesellschaftliche Verhandlung der Bürger und Unternehmen über die Netznormen im Sinne von digitalen Verhaltensstandards wird verfahrensrechtlich in einer Datenagentur organisiert. Ein solches institutionelles Rechtsverfahren der Zivilgesellschaft, das auf der Rechtsgrundlage eines Datenrechtsgesetzes zu implementieren ist, wird in demokratischer und rechtsstaatlicher Konkordanz legitimiert.

Die digitale Gestaltung der zivilgesellschaftlichen Lebensbereiche der Bürger erfolgt gegenwärtig in einem globalen Prozessgeschehen einer algorithmusbasierten Informationsverarbeitung der Bürgerdaten nach den transnationalen Direktiven bestimmter Unternehmen ohne Bürgerbeteiligung. Das willkürliche Sich-zueigenmachen der Bürgerdaten im Wege einer tatsächlichen Gestaltungsmacht der Datenunternehmen veranschaulicht einen Gesellschaftszustand, in dem ein ordnungskonstitutives und freiheitsverbürgendes Eigentumsrecht der Bürger an ihren Informationsdaten als ein Rechtsgegenstand der Zivilgesellschaft fehlt. Die digitale und vernetzte Zivilgesellschaft bedarf einer rechtlich verbürgten Mitwirkung der Bürger, die Bürger bedürfen einer zivilgesellschaftlichen Gestaltungskompetenz eines Dateneigentums als ein digitales Bürgerrecht.

Die verhaltensgenerierten Bürgerdaten sind die Basis der verhaltenssteuernden Algorithmen. In dem Dateneigentum als ein Bürgerrecht wird die soziale Realität der Algorithmen in der Lebenswirklichkeit der Bürger rechtmäßig aufgenommen und rechtsgestaltend in Netznormen umgesetzt. Dieser rezeptiven Funktion des Zivilrechts entspricht eine zivilgesellschaftliche Gestaltungskompetenz der Bürger. Das verfassungsrechtliche Menschenbild des homo constitutionis gibt dem homo connectus Schutz und Gewähr.

## **G. Digitales Dateneigentum der Bürger als eine repräsentativ-demokratische Rechtsfigur**

### **I. Von der Verfügungsbefugnis und Übertragbarkeit zu Mitwirkungs- und Gestaltungsrechten**

Digitale Verhaltensdaten sind die neuen Werte und Güter in einer virtuellen Welt. Verhaltensgenerierte Daten der Bürger sind Bausteine digitaler Geschäftsfelder und Ausgangsbasis von Wertschöpfungsketten der digitalen Wirtschaft. Ein immaterialgüterrechtliches Dateneigentum an verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger, dessen gesetzliche Einführung als ein digitales Bürgerrecht *sui generis* in einem Datenrechtsgesetz vorgeschlagen wird, kann auf der Grundlage der Eigentumstheorie, die Eigentum als Abwehrrecht und Benutzungsrecht umschreibt, organisiert werden. Weitergehend wird vorgeschlagen, Dateneigentum im Sinne einer zivilgesellschaftlichen Gestaltungskompetenz der Bürger rechtlich fortzuschreiben.

Das traditionelle Rechtsverständnis zu der Verfügungsbefugnis des Eigentümers über den Rechtsgegenstand des Eigentums bedeutet datenrechtlich eine zivilgesellschaftliche Gestaltungskompetenz der Bürger über die verhaltensgenerierten Daten. Das traditionelle Rechtsverständnis zur Übertragbarkeit des Eigentumsgegenstands bedeutet datenrechtlich zivilgesellschaftliche Mitwirkung der Bürger bei der Art und Weise der Organisation des Datengeschehens. Diese eigentumsrechtlich begründeten Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte entsprechen der Qualität der verhaltensgenerierten Daten als immaterieller Werte und Güter, die durch eine Verhaltensgenerierung der Bürger originär entstehen. In einer konkretisierenden Fortschreibung der Freiheitsidee des Eigentums als eines personalen Teilhabebereichs des Individuums in der Gesellschaft treten die zivilgesellschaftlichen Gestaltungskompetenzen der Bürger an die Stelle von Rechtsverfügung und Rechtsübertragung der einzelnen Daten als Eigentumsgüter in einem traditionellen Sinne.

### **II. Repräsentativprinzip und digitales Dateneigentum – ein grundrechtsdemokratisches Paradigma**

Das digitale Dateneigentumsrecht der Bürger an den verhaltensgenerierten Daten bleibt individualrechtliches Immaterialgüterrecht *sui generis*. Die Unsummen der durch das Bürgerverhalten transnational generierten Daten, die Unüberschaubarkeit einer Vernetzung der monumentalen Datenmengen für den Bürger

sowohl im Zeitpunkt der Verhaltensgenerierung als auch im zeitlichen Verlauf der Datenverarbeitung und Vernetzung, sowie die Unpraktikabilität einer isolierten Rechtswahrnehmung legen nahe, das Dateneigentumsrecht nach dem Repräsentativprinzip auszugestalten und die Rechtswahrnehmung repräsentativ zu organisieren. Die rechtskonstitutive Verbindung von Eigentumsidee und Repräsentativprinzip erfolgt im Sinne eines grundrechtsdemokratischen Paradigmas.

Ein demokratietheoretisches Repräsentativsystem unterscheidet sich von einer prozessrechtlichen Rechtseinrichtung des kollektiven Rechtsschutzes, bei dem die Rechtsinhaber ihre Rechtsansprüche wahlweise individuell oder kollektiv geltend machen können. Ein eigentumsrechtliches Repräsentativmodell bedeutet die Wahrnehmung der Bürgerinteressen als Dateneigentümer durch Repräsentanten, die in einem demokratisch legitimierten Repräsentativorgan organisiert sind. Die Theorie eines repräsentativen Dateneigentums der Bürger ist organisationsrechtlich durch die Implementierung einer Datenagentur als Repräsentativorgan zur Wahrnehmung der zivilgesellschaftlichen Gestaltungskompetenz der Bürger als der digitalen Dateneigentümer an den verhaltensgenerierten Informationsdaten zu ergänzen.

Die repräsentative Wahrnehmung von Bürgerechten stellt ein ureigenes Prinzip der Organisation demokratischer Gesellschaftsordnungen dar. Die Implementierung eines Repräsentativorgans zur Wahrnehmung einer zivilgesellschaftlichen Gestaltungskompetenz der Bürger, deren Aufgabe die Wahrnehmung von Eigentumsrechten zur Mitwirkung bei der Vereinbarung von Netznormen im Sinne von Verhaltensstandards zur Architektur der digitalen Räume ist, erfährt eine demokratische und rechtsstaatliche – gleichsam rechtsinstitutionelle – Legitimation. Sie trägt einer rechtstheoretischen Erkenntnis zur Rechtskonstitution in den modernen Zivilgesellschaften, die sich aus der „Bürgerlichen Gesellschaft“ entwickeln, dahin Rechnung, den demokratischen und rechtsstaatlichen Entstehungsprozess des Rechts als eine verfassungsoptimierende Konkretisierung der Menschen- und Grundrechte zu verstehen, an dem die Bürger der Zivilgesellschaft rechtsgestaltend mitzuwirken berufen sind. Das gilt namentlich dann, wenn die Wertgrundlagen eines innovativen Gesellschaftsprozesses die Lebenswirklichkeit der Bürger unmittelbar und zentral berühren. Das ist bei der Digitalisierung und Vernetzung der Gesellschaft, die sich als ein integrativer Komplex von Verhaltensgenerierung und Verhaltenssteuerung erweist, der Fall. Der demokratische Rechtsstaat wird sich einmal mehr als ein selbstreferentielles System bewähren.

## H. Datenagentur als digitale Bürgerplattform und Repräsentativorgan der Bürger

Das organisationsrechtliche Pendant zur Rechtskonstitution eines repräsentativen Dateneigentums als ein Bürgerrecht *sui generis* mit zivilgesellschaftlicher Gestaltungskompetenz der Bürger sollte die Implementierung einer Datenagentur als ein Repräsentativorgan der Bürger im Sinne eines Instruments der Selbstorganisation innerhalb der Zivilgesellschaft sein. Zivilgesellschaftliche Selbstregulierung tritt präventiv an die Stelle von Verbot und Sanktion. Auf einer digitalen Internetplattform, die von einer Datenagentur organisiert und gemanagt wird, nehmen die Bürger aktiv ihre digitalen Bürgerechte wahr.

### I. Aufgabenbereich, Organisationsstruktur und Arbeitsweise der Datenagentur

Allgemeiner Regelungsgegenstand einer Datenagentur als Repräsentationsorgan der Bürger und deren Internetplattform zur Wahrnehmung der digitalen Bürgerrechte sind die Geschäftsmodelle und Geschäftsbereiche der Unternehmen der kommerziellen Produktion, Sammlung, Verbindung, Bearbeitung, Vernetzung, Verwertung und Vermarktung von verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger. Die Datenagentur verhandelt als Repräsentant der Bürger mit den Unternehmen und/oder deren Repräsentanten die Digitalisierungsbedingungen einer digitalen Generierung der Bürgerdaten und deren weitere Verwendung. Das sind gleichsam die digitalen Netznormen der kommerziellen Geschäftsmodelle im Sinne von digitalen Verhaltensstandards. Die Rechtsprinzipien zur Rechtsgestaltung von solchen digitalen Verhaltensstandards sind in einem Datenrechtsgesetz rechtsverbindlich vorzugeben. Regelungsaufgaben der Datenagentur sollten etwa die Vereinbarung von digitalen Verhaltensstandards zur Herstellung von Transparenz der Art und des Einsatzes von Algorithmen und der Zugang zu Datenbeständen sein.

Die Organisationsstruktur der Datenagentur sollte der zivilgesellschaftlichen Aufgabe als Repräsentativorgan der Bürger und der Wahrnehmung eines digitalen Bürgereigentumsrechts adäquat sein. Die Zusammensetzung der Datenagentur sollte die Pluralität der Zivilgesellschaft widerspiegeln.

Die Vereinbarung von digitalen Verhaltensstandards – gleichsam die Netznormen einer Kommerzialisierung der digitalen Datenbestände – stellt ein dem repräsentativen Dateneigentumsrecht adäquates Rechtsinstrument dar. Die datenrechtsgesetzliche Kompetenzzuweisung an die Datenagentur begründet eine

zivilgesellschaftliche Rechtsgestaltung im Sinne einer Kooperation zwischen den Bürgern und den Unternehmen. Eine solche zivilgesellschaftliche Rechtseinrichtung ist zugleich ein kooperatives Steuerungsinstrument des Rechts, das den Wettbewerb innerhalb der digitalen Wirtschaft zu stärken und zu intensivieren geeignet ist.

## **II. Rechtsprinzipien zur zivilgesellschaftlichen Gestaltung der digitalen Verhaltensstandards**

In einem Datenrechtsgesetz auf der Grundlage eines unionsrechtlichen Rechtsaktes, in dem das repräsentative, kontinuierliche und zeitliche Dateneigentum normiert und eine Datenagentur als Repräsentativorgan implementiert wird, sind auch die Rechtsgrundsätze zu bestimmen, nach denen die digitalen Verhaltensstandards im Sinne von Netznormen der Digitalisierung und Vernetzung der Zivilgesellschaft zwischen den Bürgern und den Unternehmen zu vereinbaren sind. Zu diesen Rechtsprinzipien einer digitalen Gesellschaft gehören die Datensouveränität der Bürger, die Datentransparenz der generierten Daten, die Transparenz der angewandten Algorithmen, die Regulierung der Datenportabilität, der Dateninteroperabilität und des Datenzugangs hinsichtlich der Daten und der Datenbestände, die Datensicherheit der Daten und Datenbestände einschließlich deren Vernetzung. Die digitalen Rechtsgrundsätze stellen von der Datenagentur zu konkretisierende Leitlinien der Arbeitsweise dar.

Die Konkretisierung der Rechtsgrundsätze kann sowohl verallgemeinernd als auch spezifizierend für die verschiedenen Produktbereiche und Geschäftsfelder – sektorenspezifisch – erfolgen. Die digitalen Netznormen werden aus einem allgemeinen Teil an digitalen Verhaltensstandards und – ergänzend für konkrete Geschäfts- und Produktbereiche – aus einem besonderen Teil an digitalen Verhaltensstandards bestehen. Die Rechtskonstitution der digitalen Verhaltensstandards innerhalb der Datenagentur vollzieht sich in einem zeitlichen Prozess der normativen Kommunikation, an dem die Bürger und Unternehmen beteiligt sind. Das ist ein Akt der zivilgesellschaftlichen Normsetzung auf der Rechtsgrundlage rechtsverbindlicher Vorgaben eines Datenrechtsgesetzes. Mit der gesetzlichen Normierung eines digitalen Dateneigentums als Bürgerrecht wird die Datensouveränität zur Programmatik des Datenrechts erhoben. Die Eigentumsidee wird in der zivilgesellschaftlichen Mitgestaltung der digitalen Gesellschaft durch die Bürger realisiert. Die Garantie der zivilgesellschaftlichen Autonomie und Selbstbestimmung macht den Bürger zum Mitgestalter seiner digitalen Lebenswirklichkeit.

### III. Datensouveränität der Bürger und Transparenzgebot der Digitalisierung als Programmatik des Datenrechts

Das Transparenzgebot ist ein wesentlicher Bestandteil einer bürgernahen Digitalisierung der Lebenswelt zum Schutz der Datensouveränität autonomer Bürger. Datentransparenz bedeutet Kenntnis und Wissen über das Datengeschehen in den konkreten Lebensbereichen. Konkretisierte Datentransparenz ist im Wege der Aufklärung, Information und Auskunft herzustellen. Das Transparenzgebot erstreckt sich von der Datengenerierung über die Datenerhebung, Datensammlung, Datenverbindung, Datenverarbeitung, Datenverwertung, Datenvermarktung bis zur Vernetzung der Daten.

Das unternehmensinterne Datengeschehen ist nicht per se Geschäftsgeheimnis des Unternehmens. Die Faktizität des tatsächlichen Zugriffs auf die verhaltensgenerierten Daten entzieht die Daten als solche nicht dem Transparenzgebot. Die Reichweite des unternehmerischen Geheimnisschutzes ist mit dem immateriälgüterrechtlichen Dateneigentum der Bürger im Sinne einer Schutzzweckkonkordanz verfassungsnah zu konkretisieren und in digitale Verhaltensstandards der Datenagentur umzusetzen.

Das Postulat einer Transparenz der bei der Digitalisierung und Vernetzung zur Anwendung gebrachten Algorithmen ist ein wesentlicher Bestandteil des Transparenzgebots. Der Algorithmus stellt eine Methode der Berechnung zum Zwecke einer Problemlösung dar. Als Methode ist der Algorithmus neutral. Das gilt selbst in Anbetracht der gleichsam unermesslichen Rechnerleistungen bei der Digitalisierung und Vernetzung der Daten.

Rechtserheblich im Sinne des Transparenzgebots ist die Finalität des Einsatzes der Algorithmen, das ist die Zwecksetzung des Programms zu einer Problemlösung. Die Möglichkeiten einer Verhaltenssteuerung der Bürger im Wege eines zweckgerichteten Einsatzes von Algorithmen ist konkret offenzulegen und nicht gegen den Willen der Bürger zulässig. Das gilt schon für die Auswahl und Verbindung der Daten einer Vernetzung. Die entsprechenden und zu konkretisierenden Transparenzregeln sind Regelungsgegenstand der digitalen Verhaltensstandards, die auf der Grundlage des in einem Datenrechtsgesetz normierten Transparenzgebots von der Datenagentur erarbeitet und in diesem Sinne als eine zivilgesellschaftliche Rechtsstruktur der digitalen Lebenswelt zwischen den Bürgern und den Unternehmen vereinbart sind. Das Transparenzgebot ist gleichsam der „Gegenalgorithmus“ (Alexander Kluge) in der digitalen Welt.

Entsprechend den Transparenzregeln sind Zugangsregeln in den digitalen Verhaltensstandards der Datenagentur zu vereinbaren. Solche Zugangsregeln ermöglichen Personen bestimmte Zugänge zu konkreten Datenbeständen und eine geregelte Daten(be)nutzung. Im öffentlichen Interesse kann es geboten sein, all-

gemeine Zugangsberechtigungen zur Befriedigung von wesentlichen Allgemeininteressen zu normieren. Vergleichbar sind die Probleme einer Datenportabilität und Dateninteroperabilität auf der Grundlage einer digitalen Dateneigentumsordnung sachgerecht zu lösen.

## **I. Implementierung eines zweckgebundenen Datensondervermögens im Bürgerinteresse**

Nach der allgemeinen Privatrechtstheorie des Eigentums und der Immaterialgüter ist davon auszugehen, dass auch die Rechtskonstitution von immaterialgüterrechtlichem Dateneigentum an verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger seiner Rechtsnatur nach nicht nur ein Abwehrrecht im Sinne einer zivilgesellschaftlichen Gestaltungskompetenz, sondern auch ein individuelles Vermögensrecht der Bürger begründet. Die Individualrechtsstruktur des digitalen Dateneigentums an den verhaltensgenerierten Informationsdaten, das grundsätzlich Vermögensausgleichsansprüche der Bürger begründet, kann in einem Datenrechtsgesetz im Sinne einer kollektiven Gesamtvermögenswahrnehmung geregelt werden. Individuelle Vermögensansprüche oder kollektiver Gesamtvermögensausgleich sind optionale Rechtsgestaltungen des Vermögensrechts von immaterialgüterrechtlichem Dateneigentum an den verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger.

Es sind auch kumulative Vermögensausgleichsregelungen – etwa Daten als Entgelt und Datensondervermögen – denkbar.

Nach der Theorie des repräsentativen Dateneigentums wird die zivilgesellschaftliche Gestaltungskompetenz, die rechtsinhaltlich das Abwehrrecht des immaterialgüterrechtlichen Dateneigentums abbildet, von einer Datenagentur als Repräsentativorgan der Bürger wahrgenommen. Der Repräsentativstruktur des Dateneigentums ist die gesetzliche Regelung eines kollektiven Gesamtvermögensausgleichs, der rechtsinhaltlich das Vermögensrecht des immaterialgüterrechtlichen Dateneigentums abbildet, adäquat, wenn auch nicht eine zwingende Rechtsgestaltung der optionalen Vermögensausgleichsregelungen. Naheliegende Organisationsformen eines kollektiven Gesamtvermögensausgleichs sind sowohl die Gründung einer „Verwertungsgesellschaft Daten“, als auch die Implementierung eines „Datensondervermögens“, die gleichwertige Optionen darstellen und auch nebeneinander sich ergänzend eingeführt werden können. Auch eine kumulative Vermögensausgleichsregelung, Daten als Entgelt anzuerkennen und ein Datensondervermögen einzurichten, ist rechtlich möglich.

Die verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger sind Basisressourcen zur Entwicklung kommerzieller Aktivitäten und wesentliche Bestandteile in den Wertschöpfungsnetzwerken von datenbasierten digitalen Unternehmensmodellen, Geschäftsfeldern, Produktlinien und Marketingbereichen. Die Vermögenswerte der verhaltensgenerierten Informationsdaten in den Datenwertschöpfungsketten – gleichsam die Dividenden der Informationsdaten, die eigentumsrechtlich den Bürgern gebühren – sind anteilig in einem Datensondervermögen zusammenzuführen. Die Vermögenswahrnehmung im Interesse der Bürger organisiert die Benefits der Bürgerdaten als Wirtschaftsgüter.

Das Datensondervermögen sollte einer Zweckbindung unterliegen. Die Verwendung des Sondervermögens sollte den Interessen der Bürger an der Digitalisierung und Vernetzung ihrer Lebenswelt zugutekommen. Denkbar ist eine Ausschüttung an zertifizierte Einrichtungen und Institutionen zum Zwecke etwa der digitalen Bildung und Ausbildung, der digitalen Datensicherheit und der digitalen Infrastruktur. Die Organisation und Verwaltung eines zweckgebundenen Datensondervermögens ist neutral und unabhängig zu gestalten und einzurichten.